

Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg (Oldb)

1. Grundsätzliches

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für Kinder ab Einschulung wird für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten ein privatrechtlicher Elternbeitrag vereinbart. Der Elternbeitrag wird nach § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern gestaffelt.

2. Beitragszeitraum

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten entspricht der Beitragszeitraum dem jeweiligen durch Vertrag vereinbarten Betreuungszeitraum.

3. Beitragspflichtige

(3.1) Beitragspflichtig sind vorbehaltlich 3.3 die personensorgeberechtigten Eltern. Lebt das Kind nur mit einem personensorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3.2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3.3) Pflegeeltern zahlen den Elternbeitrag nach Stufe 2 dieser Grundsätze.

4. Staffelung des Elternbeitrages; Beitragshöhe

(4.1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen des/der Beitragspflichtigen und den Betreuungszeiten des Kindes. Die monatliche Beitragshöhe errechnet sich aus dem Vierfachen der wöchentlichen Betreuungszeit. Wird ein Kind vor oder zum 15. eines Monats aufgenommen, ist der volle Beitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag zu zahlen.

(4.2) In Stufe 1 (Sozialbeitrag) ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Diese Stufe betrifft alle Beitragspflichtigen, die einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (gemäß Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz) haben sowie Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 30.000 Euro.

Bei einem höheren Jahresbruttoeinkommen zahlen die Beitragspflichtigen folgende Beiträge pro vereinbarter Betreuungsstunde:

- 0,90 Euro bei 30.000,01 bis 40.000 Euro (Stufe 2)
- 1,10 Euro bei 40.000,01 bis 50.000 Euro (Stufe 3)
- 1,30 Euro bei 50.000,01 bis 60.000 Euro (Stufe 4)
- 1,50 Euro bei 60.000,01 bis 70.000 Euro (Stufe 5)
- 1,70 Euro bei 70.000,01 bis 80.000 Euro (Stufe 6)
- 1,90 Euro bei 80.000,01 bis 90.000 Euro (Stufe 7)
- 2,10 Euro bei 90.000,01 bis 100.000 Euro (Stufe 8)
- 2,30 Euro bei 100.000,01 bis 110.000 Euro (Stufe 9)
- 2,50 Euro bei 110.000,01 bis 120.000 Euro (Stufe 10)
- 2,70 Euro bei 120.000,01 bis 130.000 Euro (Stufe 11)
- 2,90 Euro bei über 130.000 Euro (Stufe 12)

(4.3) Die Stundensätze nach Ziffer 4.2 erhöhen sich ab dem 01.08.2020 jährlich um 2,5 vom Hundert.

5. Beitragsrelevantes Einkommen

(5.1) Das Jahresbruttoeinkommen im Sinne dieser Grundsätze ist die Summe der positiven Einkünfte eines Kalenderjahres im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und/oder im Ausland erzielten Einkünfte der/des Beitragspflichtigen sowie des mit ihm zusammenlebenden Elternteils. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten bzw. des in Satz 1 genannten Elternteils ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind hinzuzurechnen:

- Unterhaltsleistungen,
- öffentliche Leistungen für den Beitragspflichtigen, für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird und des in Satz 1 genannten Elternteils, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind,
- steuerfreie Einkünfte, es sei denn, es handelt sich um steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen).

Das Jahresbruttoeinkommen des Beitragspflichtigen erhöht sich um 10 v.H., wenn dieser keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leistet und eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind (z. B. Beamte, Richter, Soldaten o.ä.). Das gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern Gleichgestellte (wie Bezieher von Altersrenten). Eine Erhöhung des Jahresbruttoeinkommens um 10 v. H. wird auch für den mit dem Beitragspflichtigen zusammenlebenden Elternteil vorgenommen, wenn bei ihm die in Satz 4 und 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Beim Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nur der den Grenzwert (derzeit 300 Euro pro Kind und Monat, in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme 150 Euro) übersteigende Betrag als Einkommen berücksichtigt. Vorbehaltlich der zum 01.08.2019 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung beabsichtigten Änderung des § 90 SGB VIII bleibt das Baukindergeld des Bundes als Einkommen unberücksichtigt.

Von dem so errechneten maßgeblichen Einkommen wird für jedes Kind, für das der Beitragspflichtige oder der mit ihm zusammenlebende Elternteil in dem jeweils maßgebenden Kalenderjahr (siehe 5.2) Kindergeld erhält, 3.000,- Euro in Abzug gebracht.

(5.2) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Kann das Einkommen trotz Bemühens der Beitragspflichtigen nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, erfolgt die Einstufung nach Ziffer 4.2 dieser Grundsätze vorläufig, nach Vorlage der notwendigen Unterlagen endgültig. Legen die Beitragspflichtigen ohne Darlegung von Gründen und nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist die notwendigen Unterlagen nicht vor, erfolgt die Einstufung in Stufe 12 nach Ziffer 8.3 dieser Grundsätze. Bei einer wesentlichen Änderung des anrechenbaren Einkommens nach Ziffer 5.1 während der Betreuungszeit erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages. Als eine wesentliche Änderung des Einkommens gilt, wenn sich dadurch die Einstufung um mindestens eine Stufe verändern würde. Bei einer Erhöhung oder Reduzierung des Elternbeitrages erfolgt diese mit Wirkung zum Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Wird der Nachweis der Einkommensveränderung nach dem Eintritt der tatsächlichen Veränderung erbracht, erfolgt bei einer Reduzierung eine Rückrechnung für höchstens drei Monate. Abweichend von Satz 1 ist dann für die Bemessung des Elternbeitrages das Einkommen ab Beginn der maßgeblichen Änderung zugrunde zu legen und der Elternbeitrag entsprechend zu berechnen. Wenn im Laufe des aktuellen Kalender-

jahres ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entsteht, ist bei entsprechendem zeitnahe Nachweis für die Dauer des Leistungsanspruches kein Elternbeitrag zu zahlen.

(5.3) Die personensorgeberechtigten Eltern haben dem Amt für Jugend und Familie bei Abschluss des Betreuungsvertrages schriftlich unter Beifügung von Unterlagen das nach Ziffer 5.2 maßgebliche Einkommen anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe nach Ziffer 4 dieser Grundsätze zugrunde zu legen ist.

(5.4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

6. Geschwisterermäßigung

Besuchen gleichzeitig mindestens zwei Kinder einer Familie, für die jeweils eine Beitragspflicht besteht, durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche bezogen auf ein Kindertagesstättenjahr (August bis Juli eines Jahres) eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) oder werden in Kindertagespflege betreut, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 50 vom Hundert, für das dritte und jedes weitere Kind um 100 vom Hundert. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.

Die Regelungen der Geschwisterermäßigungen gelten nur für Kindertagespflegeangebote und Einrichtungen für die nach den §§ 43 bzw. 45 SGB VIII eine Erlaubnis erteilt worden ist, und für Kindertagespflegeangebote die im Haushalt der Eltern stattfinden, soweit hierfür eine Berechtigung durch die Stadt vorliegt.

7. Entstehung, Beendigung und Fälligkeit des Beitrages

Der Elternbeitrag wird für die Dauer des sich aus dem Betreuungsvertrag ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. Er ist spätestens bis zum 15. eines Monats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist auch für Schließzeiten der Einrichtung zu entrichten. Vollendet das zu betreuende Kind im vereinbarten Betreuungszeitraum das dritte Lebensjahr, dann endet die Beitragspflicht zum Ende des vorangegangenen Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

8. Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten

(8.1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Beitragspflichtigen der Stadt Oldenburg schriftlich unter Beifügung von Unterlagen für das nach Ziffer 5 dieser Grundsätze maßgebliche Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(8.2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange die Beitragspflichtigen sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen. Diese Erklärung ist maßgeblich, bis sie schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wird.

(8.3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der Elternbeitrag nach Stufe 12 zu zahlen.

9. Verpflegungsgeld

Die Kosten für das Mittagessen sind grundsätzlich zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen.

10. Regelung von Einzelheiten

Das Amt für Jugend und Familie wird ermächtigt, weitere Einzelheiten in allgemeinen Benutzerregelungen wie z. B. Öffnungszeiten, Ferienregelungen, Kündigungsfristen, Verpflegungskosten usw., gesondert zu regeln.

11. Inkrafttreten

Diese Grundsätze ersetzen ab 01.08.2019 die vom Rat der Stadt Oldenburg am 24.06.2013 beschlossenen und am 28.07.2014 und 15.12.2014 geänderten „Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Oldenburg“ und gelten bis zum 31.07.2023.